



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
Abteilung Strassenverkehr

Bern, Dezember 2023

---

# **Teilrevision vom 22.12.2023 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)**

## **Erläuterungen**

---

Dokumentnummer: ASTRA-D-33B23401/1229



ASTRA-D-33B23401/1229

## **Ziff. 1**

### **Ersatz von Ausdrücken**

Im italienischen Text werden zwecks Vereinheitlichung die nachfolgende Ausdrücke ersetzt: «veicoli speciali» durch «veicoli eccezionali», «veicoli e trasporti speciali» und «veicoli speciali e trasporti speciali» durch «veicoli e trasporti eccezionali», «rimorchi speciali» durch «rimorchi eccezionali» sowie «per la loro costruzione» durch «per costruzione».

### **Art. 3 Abs. 2**

Aus Gründen der Vereinheitlichung und Neuformulierung wird im italienischen Text «torpedoni» ersetzt durch «autobus».

### **Art. 3a Abs. 3**

Begriffskorrektur im italienischen Text: «furgoncini» wird ersetzt durch «minibus».

### **Art. 58 cpv. 2**

Im italienischen Text wird «trasporti speciali» ersetzt durch «trasporti eccezionali».

### **Art. 73 Abs. 2 Bst. d**

Elektrovelos sind mittlerweile sehr weit verbreitet. Deshalb wird ergänzt, dass nicht nur hinten an einem Fahrzeug transportierte Fahrräder seitlich insgesamt bis zu 20 cm über das Transportfahrzeug herausragen dürfen, wenn die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt, sondern auch Motorfahrräder.

### **Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1**

Sachüberschrift: «Arbeitsmotorwagen» wird durch «Arbeitsfahrzeuge» ersetzt

Abs. 1: Der Absatz wird neu strukturiert und in einen Einleitungssatz sowie die Buchstaben a bis d aufgeteilt. Die Ausnahmen vom Verbot, Waren zu befördern, werden ergänzt durch «Verbrauchsmaterial» (in Bst. a), «Güter, die im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht werden» (Bst. c) und «Fahrzeuge zur Fortbewegung des Bedienpersonals» (Bst. d). Die Ergänzung erlaubt es, dass Materialien des Arbeitsprozesses befördert werden. Für das Mitführen der Materialien des Arbeitsprozesses ist die Voraussetzung, dass es sich um ein Gut handelt, das spezifisch ist für den Bearbeitungsprozess der betreffenden Maschine. Das Bewegen von Lasten stellt kein Bearbeitungsprozess in diesem Sinne dar, weshalb mit Palettengabeln, Greifern oder Schaufeln von Arbeitsfahrzeugen weiterhin keine Transporte erlaubt sind. Ausserdem dürfen entweder ein Motorwagen oder ein Motorrad oder E-Bikes und Fahrräder befördert werden, wenn diese Fahrzeuge zur Fortbewegung des Bedienpersonals während eines stationären Einsatzes des Arbeitsfahrzeugs dienen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 VTS<sup>1</sup>, Umsetzung der überwiesenen Motion 18.3078 Nantermod).

### **Art. 78 Abs. 3**

Die Kantone wünschen, von ihren Bewilligungen für Ausnahmetransporte keine Kopien mehr ans ASTRA und die von interkantonalen Fahrten berührten Kantone schicken zu müssen. Die Möglichkeit zur Auswertung der Online-Applikation für Sonderbewilligungen genügt. Die Kopien bringen keinen Mehrwert, weshalb fortan darauf verzichtet wird.

### **Art. 80 Abs. 1 Bst. d (neu)**

Die zulässigen Ausnahmen von den Höchstgewichten, welche die Vollzugsbehörden bewilligen dürfen, werden erweitert. Mit Arbeitsfahrzeugen dürfen Motorfahrzeuge zur Fortbewegung des Bedienpersonals mitgeführt werden (entweder ein Motorwagen oder ein Motorrad oder E-Bikes und Fahrräder). Bedingung ist, dass das Arbeitsfahrzeug zum Verrichten der Arbeit so stationiert werden muss, dass während des Arbeitseinsatzes nicht mehr damit gefahren werden kann. Die in der Motion genannten Krane sind meist Fahrzeuge mit Ausnahmegewichten. Würden die Fahrzeuge für das Bedienpersonal nicht als Ausnahmegrund genannt, könnte deren zusätzliches Gewicht, welches nicht

<sup>1</sup> Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41).

unmittelbar mit der Zweckbestimmung des Arbeitsfahrzeugs zusammenhängt, nicht bewilligt werden. In Anbetracht des bereits grossen Zugfahrzeugesamtgewichts, wird der Zuschlag explizit vorgegeben und auf das Notwendige beschränkt. Er darf höchstens 3'000 kg – z. B. für einen Anhänger, beladen mit einem betriebsbereiten Motorfahrzeug – betragen.

**Art. 90 Abs. 4**

Die Bestimmung, wonach Versicherer und das ASTRA jeweils eine Kopie jeder kantonalen Bewilligung für die gewerbliche Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge zugestellt erhalten, wird aufgehoben. Die Kantone wünschen, von ihren Ausnahmegewilligungen für die Verwendung forst- und landwirtschaftlicher Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke keine Kopien mehr schicken zu müssen. Die Bewilligungskopien werden kaum mehr verwendet und bieten heute keinen Mehrwert mehr.

**Ziff. II**

Die Änderungen sollen am 1. April 2024 in Kraft treten.